

mrlnews

Ausgabe 2016 .01

Seite 2

Editorial – Jetzt wieder da: die mrl news!

Seite 3

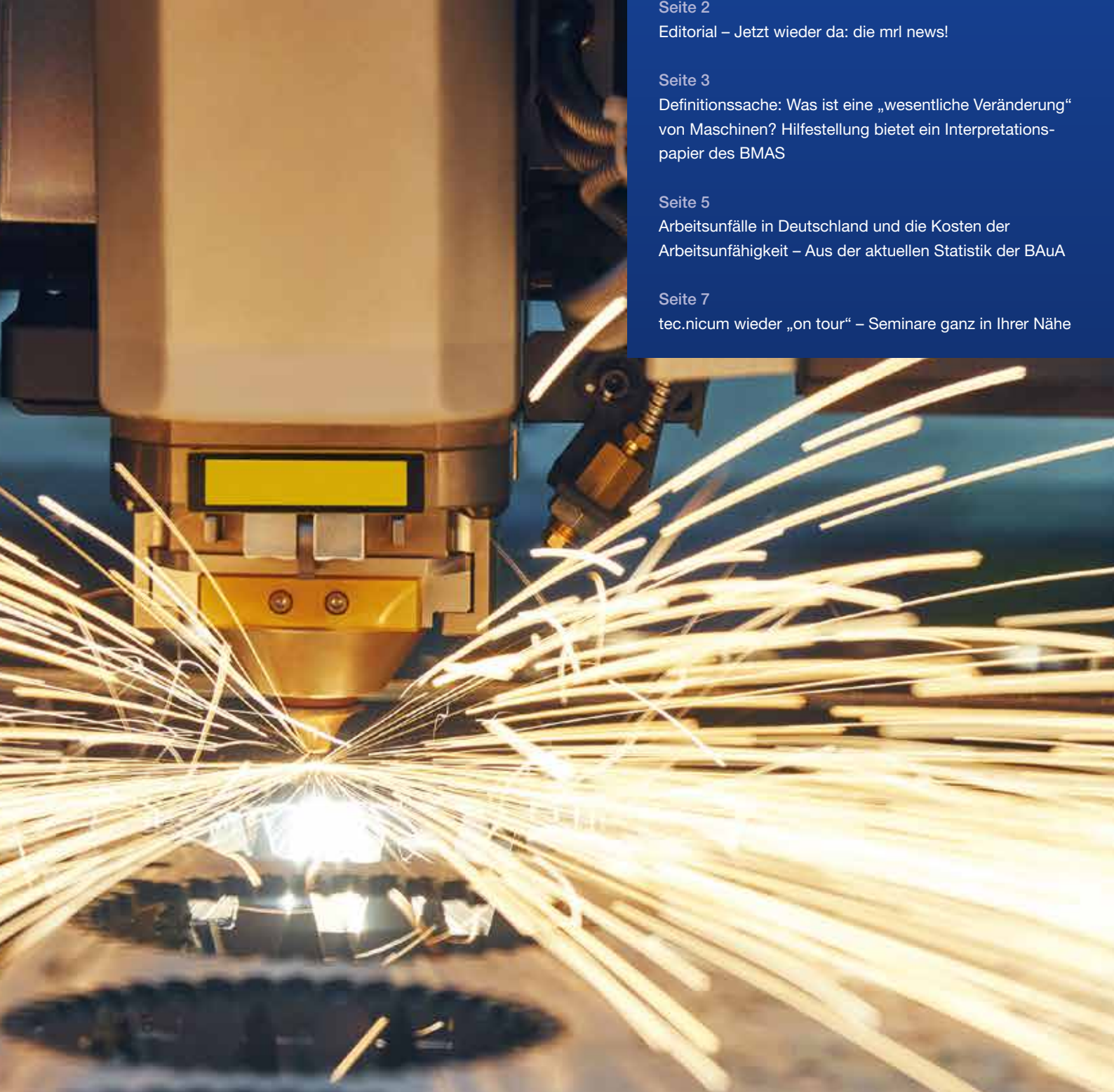
Definitionssache: Was ist eine „wesentliche Veränderung“ von Maschinen? Hilfestellung bietet ein Interpretationspapier des BMAS

Seite 5

Arbeitsunfälle in Deutschland und die Kosten der Arbeitsunfähigkeit – Aus der aktuellen Statistik der BAuA

Seite 7

tec.nicum wieder „on tour“ – Seminare ganz in Ihrer Nähe



tec.nicum

Jetzt wieder da: die mrl news!

Sehr geehrter tec.nicum-Kunde, unsere langjährigen Kunden werden sich erinnern können: Die mrl news boten regelmäßig nützliche Informationen zu praktischen Problemstellungen der funktionalen Maschinensicherheit, zur Maschinenrichtlinie und zu aktuellen Änderungen bei Normen und gesetzlichen Vorschriften. Einem überaus engagierten Kollegen, dem ehemaligen Leiter des tec.nicums Friedrich Adams, war es zu verdanken, dass diese Publikation kontinuierlich erscheinen konnte. Als dieser 2012 in Pension ging, fehlte es zunächst an der Zeit, um diese Kontinuität aufrechtzuerhalten.

Doch da die mrl news so großen Zuspruch fanden, möchten wir unsere Hauszeitschrift nun neu auflegen. Dabei wollen wir nicht nur den Namen mrl news beibehalten, sondern auch den Anspruch, Ihnen nur solche Artikel zu präsentieren, die einen hohen Informationsgehalt und Nutzwert für Sie haben.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Schreiber
Leiter Strategische Marktentwicklung

Deshalb starten wir in dieser Ausgabe mit einem Beitrag zu der Frage, wie das Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Begriff „wesentliche Veränderungen an Maschinen“ auslegt. Außerdem berichten wir über aktuelle Arbeitsunfallzahlen in Deutschland und deren volkswirtschaftliche Kosten. Und last not least stellen wir Ihnen das neue Seminarprogramm der tec.nicum on tour 2016/2017 vor.

Die mrl news sollen ab sofort zweimal im Jahr erscheinen. Alle Ausgaben sind für Sie auch jederzeit auf unserer Website www.tecnicum.com als Download verfügbar.

Wenn Sie Anmerkungen und Anregungen zu den neuen mrl news haben, schreiben Sie uns einfach: press@schmersal.com.

Wir freuen uns über jedes Feedback!



Siegfried Wolf
Leiter tec.nicum academy

Definitionssache: Was ist eine „wesentliche Veränderung“? Hilfestellung bietet ein Interpretationspapier des BMAS

„Jede Veränderung an einer Maschine, unabhängig ob gebraucht oder neu, (...) ist zunächst im Hinblick auf ihre sicherheitsrelevante Auswirkung zu untersuchen“, so heißt es klipp und klar in einem Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Die neue Fassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die seit Mitte 2015 in Kraft ist, definiert im §10 „Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln“ zudem die notwendigen Arbeitsschritte.

Bei Veränderungen an vorhandenen Maschinen stellt sich stets die Frage, ob es sich dabei um eine „wesentliche Veränderung“ handelt oder nicht. Nach Ansicht vieler Experten kann eine wesentliche Veränderung vorliegen, wenn eine Funktionsänderung, eine Leistungserhöhung oder eine Änderung der Sicherheitstechnik vorliegen – wobei eine sicherheitstechnische Verbesserung ausdrücklich nicht als wesentliche Veränderung gewertet wird.

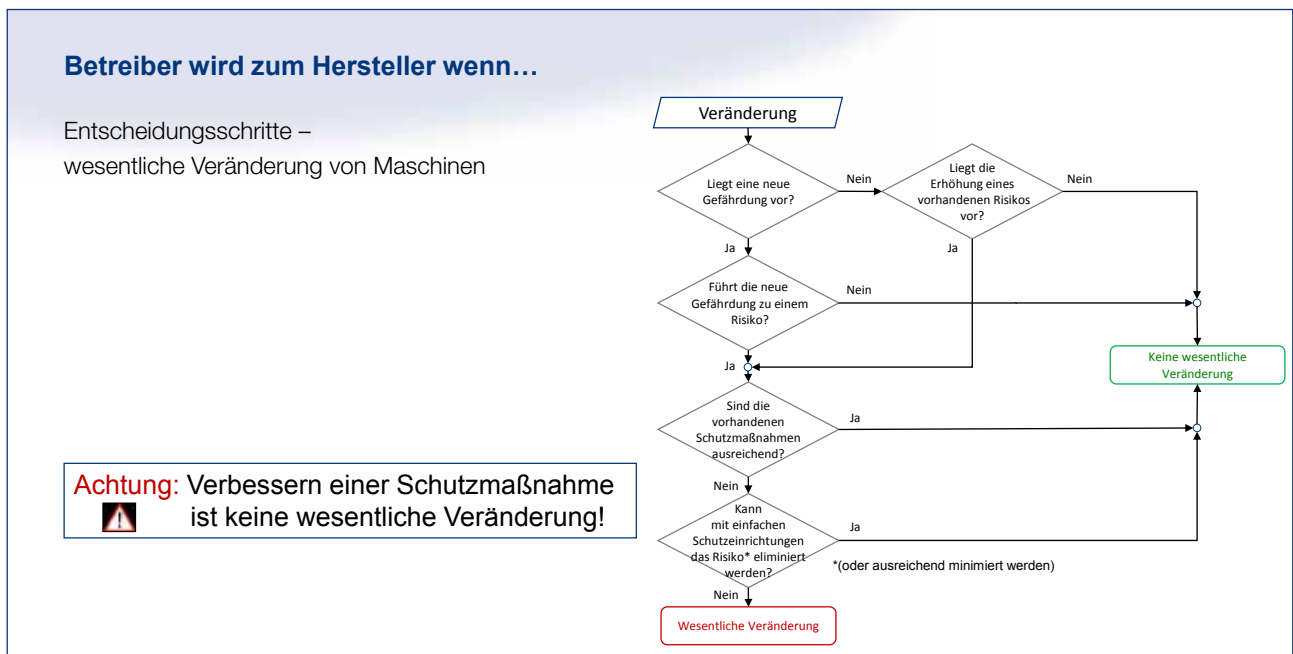
Deutlich und klar wird dies im Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) dargestellt, das mit Beteiligung der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) verfasst und als amtliche Bekanntmachung (Bekanntmachung des BMAS vom 09.04.2015, IIIb5-39607-3 im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI 2015, S 183) veröffentlicht wurde.

Es macht eine wesentliche Veränderung daran fest, ob eine neue Gefährdung vorliegt. Wenn diese Gefährdung zu einem neuen bzw. einem erhöhten Risiko führt, die vorhandenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind und sich mit einfachen Schutzeinrichtungen auch kein sicherer Zustand herstellen lässt, dann handelt es sich um eine wesentliche Veränderung.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass für die jeweiligen Änderungen eine Risikobeurteilung vorzunehmen und ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen sind, welches in der Konsequenz mit einer neuen CE-Kennzeichnung der Maschine abschließt.

In diesem Fall wird der Betreiber der betroffenen Maschine oder Anlage zum Hersteller, der die damit verbundenen Pflichten gem. ProdSG und 9. ProdSV zu erfüllen hat. Dies kann u.a. zur Folge haben, dass zusätzliche Schutzeinrichtungen an der Maschine angebracht werden müssen.

Sehr anschaulich wird dies in einem Flowchart dargestellt, das Teil des o.g. Interpretationspapiers ist. Wenn der Betreiber eine Veränderung an einer Maschine vorgenommen hat, stellen sich als erstes die Fragen: „Liegt eine neue Gefährdung vor?“ und „Liegt eine Erhöhung des vorhandenen Risikos vor?“ Können beide Fragen verneint werden, liegt keine wesentliche Veränderung vor.



Wiedergabe der Abb. 1 aus BMAS-Papier vom 09.04.2015

Können diese Fragen aber nicht verneint werden, so muss der Betreiber prüfen, ob die neue Gefährdung zu einem Risiko führt, und wenn ja, ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen ausreichend sind, um das erhöhte Risiko abzudecken. Sofern dies der Fall ist, so handelt es sich ebenfalls nicht um eine wesentliche Veränderung.

Kommt man allerdings zu dem Schluss, dass die vorhandenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, so gilt es zu prüfen, ob das neue bzw. erhöhte Risiko mit einfachen Schutzeinrichtungen eliminiert oder ausreichend minimiert werden kann.

Falls der Betreiber diese Frage verneint, handelt es sich um eine wesentliche Veränderung und es muss eine neue Konformitätsbewertung durchgeführt und als deren Abschluss eine Konformitätserklärung für die Maschine bzw. für die Anlage erstellt werden – mit allen vorgelagerten Schritten wie z.B. einer vollständigen Risikobeurteilung.

Das BMAS-Interpretationspapier beschäftigt sich auch mit der Definitionsfrage einer „einfachen Schutzeinrichtung“. Die Experten sind sich einig, dass die am häufigsten verwendete Schutzeinrichtung, der Schutzzaun, als einfache Schutzeinrichtung angesehen werden kann.

Zudem beinhaltet das aktuelle Interpretationspapier nicht mehr die Wortkombination „einfache trennende Schutzvorrichtungen“, sondern „einfache Schutzvorrichtungen“. Das bedeutet: Auch bewegliche trennende Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzzaun mit Schutztür) können als „einfache Schutzvorrichtungen“ angesehen werden, sofern sie nicht erheblich in die bestehende sicherheitstechnische Steuerung der Maschine eingreifen.

Das komplette Interpretationspapier des BMAS ist unter folgendem Link erreichbar:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Maschinen/Wesentliche-Veraenderung.html>

Antworten auf weitergehende Fragen zur funktionalen Maschinensicherheit erhalten Sie zudem in den Seminaren der tec.nicum academy oder im direkten Gespräch mit den Safety Consultants des tec.nicums:

www.tec.nicum.com

Arbeitsunfälle in Deutschland und die Kosten der Arbeitsunfähigkeit Aus der aktuellen Statistik der BAuA

„Mehrere hundert Tote und Kosten in Milliardenhöhe“ – auch so könnte man die Zahlen zusammenfassen, die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in ihrem statistischen Bericht zum Stand von „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht hat. Die Daten sind jetzt auch übersichtlich in der Broschüre „Arbeitswelt im Wandel“ dokumentiert, die im Mai 2016 erschienen ist. Zwar handelt es sich bei der Statistik der BAuA um ein nüchternes Zahlenwerk, das an mancher Stelle auch Anlass zu vorsichtigen Optimismus gibt. Dennoch gibt es für die Unternehmen keinen Grund, die Hände zufrieden in den Schoß zu legen.

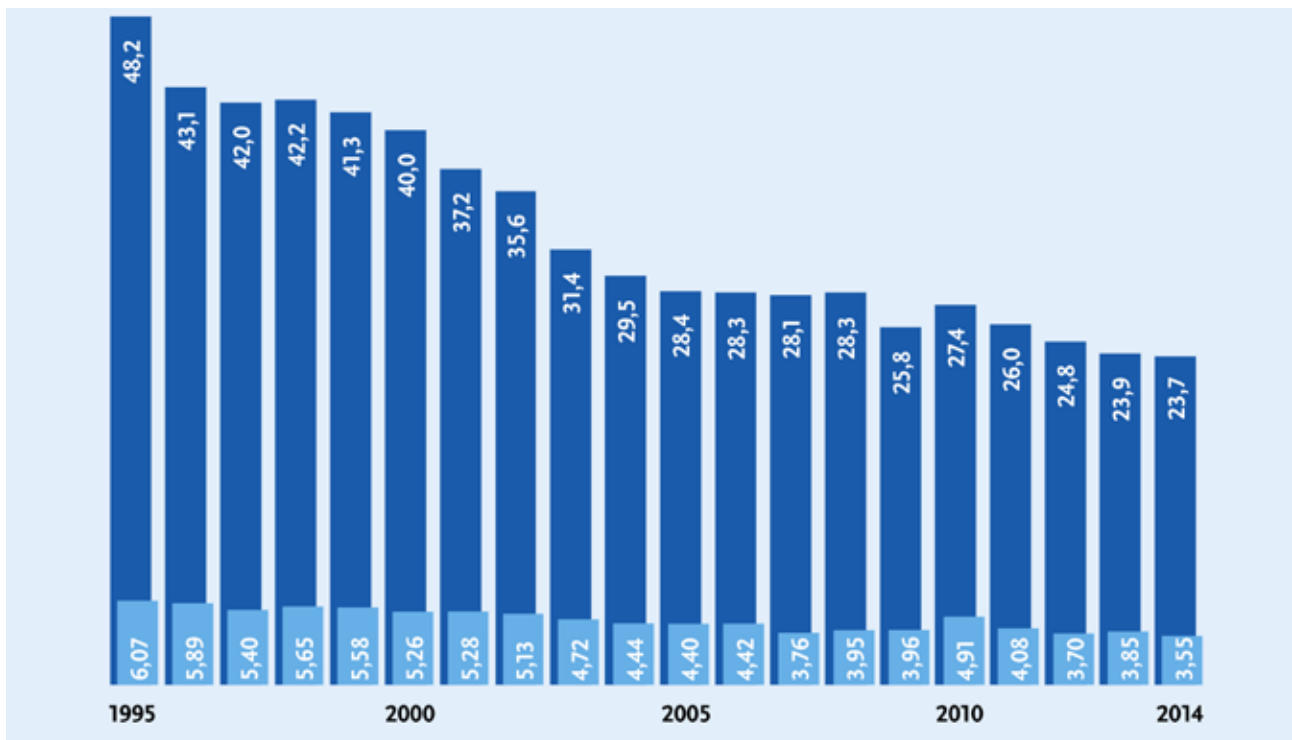
Nach Angaben der BAuA stabilisierte sich die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle in Deutschland im Jahr 2014 unterhalb der Millionengrenze und sank leicht auf 955.919. Gleiches gilt auch für die Unfallquote je 1.000 Vollarbeiter, die mit 23,7 ebenfalls einen neuen Tiefstand erreicht. Allerdings lag diese Quote im verarbeitenden Gewerbe mit 29 Unfällen je 1.000 Vollarbeiter deutlich höher. Die tödlichen Arbeitsunfälle hingegen sind im Vergleich zum Vorjahr auf 639 Todesfälle gestiegen (Vorjahr: 606). Die überwiegende Mehrzahl dieser Unfälle sind keine Wegeunfälle, sondern passieren am Arbeitsplatz (487 tödliche Unfälle in 2014), wovon wiederum eine Mehrzahl von den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemeldet werden (313).

Das ist weit entfernt von „Vision Zero“, der weltweit immer mehr Anhänger findenden Strategie zur Vermeidung tödlicher und schwerer Unfälle am Arbeitsplatz.

BAuA-Experten schätzen die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage in Deutschland für 2014 auf 543 Millionen, bei einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeitsdauer von 14,4 Tagen je Arbeitnehmer/-in. Dies führte zu einem volkswirtschaftlichen Produktionsausfall (geschätzt anhand der Lohnkosten) von 57 Milliarden Euro. Die meisten Arbeitsunfähigkeitstage fielen aufgrund von Krankheit an, doch immerhin noch rund 10 Prozent gingen laut BAuA auf Unfälle, Verletzungen und Vergiftungen zurück. Insgesamt entstanden aus diesen Ursachen 55,4 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage und es entstehen infolgedessen rund 5,8 Milliarden Euro an Produktionsausfallkosten (bei geschätzten 105 Euro je Arbeitsunfähigkeitstag).

Man kann also das Fazit ziehen, dass durch Arbeitsunfälle im Betrieb pro Jahr Kosten von grob geschätzt rund 5 Milliarden Euro entstehen. Dementsprechend hoch ist das Potenzial an Kosteneinsparungen bzw. Wertschöpfung, wenn Arbeitsunfälle und Arbeitsunfähigkeit durch geeignete Präventionsmaßnahmen eingeschränkt werden. Und dazu gehören natürlich Lösungskonzepte für die funktionale Maschinensicherheit und Investitionen in Sicherheitsschalter und andere Schutzeinrichtungen.



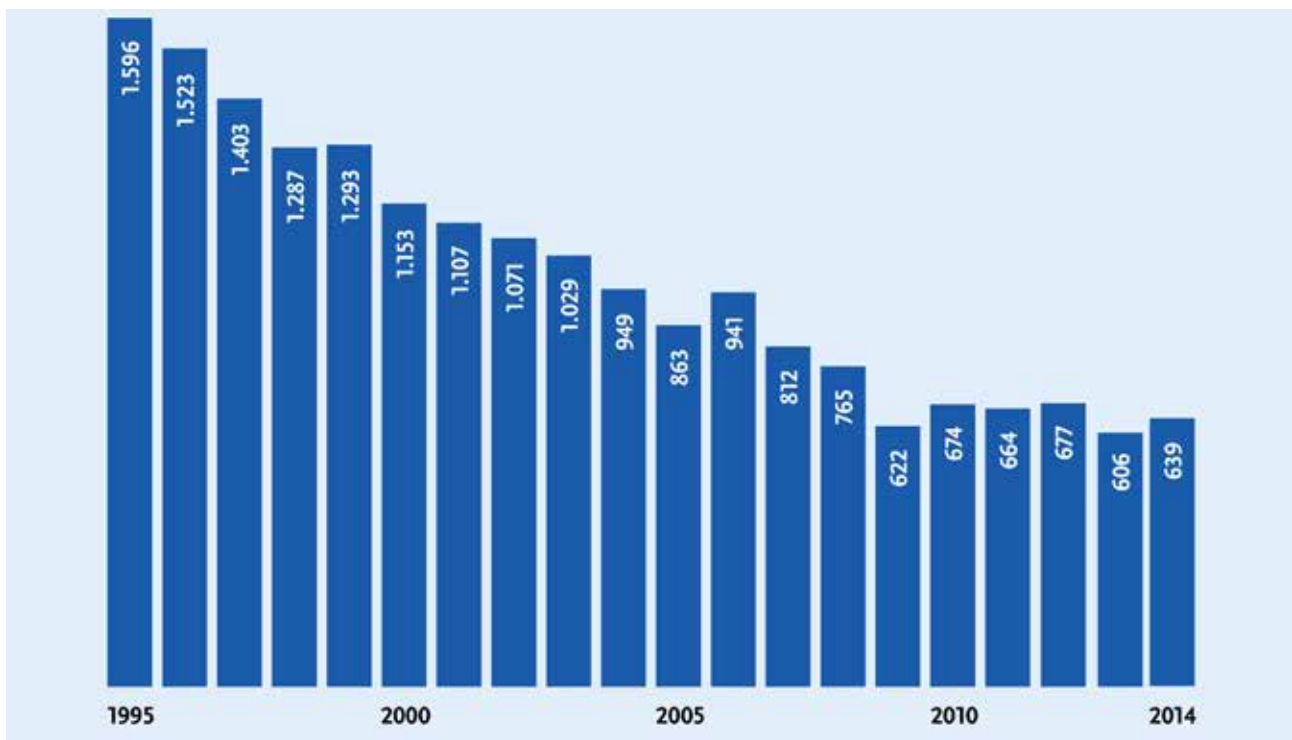


■ meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter
 ■ meldepflichtige Wegeunfälle je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse

Arbeitswelt im Wandel, Ausgabe 2016

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Quelle: Suga 2014, S. 156 (Arbeitsunfälle), S. 162 (Wegeunfälle)



■ tödliche Arbeitsunfälle

Arbeitswelt im Wandel, Ausgabe 2016

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Quelle: Suga 2014, S. 157

tec.nicum wieder „on tour“ Seminare ganz in Ihrer Nähe

Die Veranstaltungsreihe „tec.nicum on tour“ ist für viele Konstrukteure und Sicherheitsingenieure fester Bestandteil des jährlichen Weiterbildungsprogramms. Ab Ende August 2016 tourt die tec.nicum academy wieder durch Deutschland und bietet fundierte Informationen zur Maschinensicherheit sowie zu Normen und Richtlinien – und das ganz in Ihrer Nähe. Insgesamt 17 halbtägige Lunch-&-Learn-Seminare finden bundesweit in verschiedenen Städten statt und beginnen jeweils mit einem Mittagessen. In kompakter Form werden diesmal drei Themen behandelt: die Revision der EN ISO 13849-1:2008, die EN ISO 14119 (Manipulationsanreize erkennen und vermeiden) sowie Produktneuheiten der Schmersal Gruppe.

Zusätzlich bietet die tec.nicum academy ganztägige Special-Seminare an, die nicht nur die drei Themen der Lunch-&-Learn-Seminare vertiefend aufgreifen, sondern auch Vorträge über Industrie 4.0 und über die neue Betriebssicherheitsverordnung („Wesentliche Veränderung von Maschinen“) beinhalten.

Die einzelnen Vorträge wird Siegfried Wolf halten, Leiter der tec.nicum academy, der auch das Weiterbildungsprogramm zusammengestellt hat. Er ist seit 20 Jahren in der Schmersal Gruppe tätig und darüber hinaus Gastdozent an der Bergischen Universität Wuppertal im Bereich Sicherheitstechnik.

Über das Thema Betriebssicherheitsverordnung wird Tobias Keller referieren, der als Co-Referent auch die Special-Seminare mitgestaltet.

Tobias Keller ist seit 2015 als Solution Consultant beim tec.nicum tätig. Zuvor hat er über mehrere Jahre Lehrtätigkeiten im Bereich Arbeits- und Maschinensicherheit ausgeübt.



Der „Touneeplan“ für 2016 / 2017:

Lunch-&-Learn-Termine:

30.08.2016 – Bielefeld
 01.09.2016 – Wuppertal
 07.09.2016 – Kassel
 08.09.2016 – Bad Soden (Frankfurt)
 21.09.2016 – Ulm
 05.10.2016 – Hamburg
 06.10.2016 – Lübeck
 18.10.2016 – Fürth (Nürnberg)
 19.10.2016 – Landsberg
 06.12.2016 – Erfurt
 07.12.2016 – Dresden
 07.02.2017 – Aachen
 08.02.2017 – Bad Dürkheim
 08.03.2017 – Ludwigsburg
 16.03.2017 – Villingen-Schwenningen
 21.03.2017 – Bad Zwischenahn
 22.03.2017 – Hannover

Special-Termine:

24.01.2017 – Wuppertal
 31.01.2017 – Ludwigsburg
 07.03.2017 – Wetzlar
 04.04.2017 – Hamburg

Das komplette Programm sowie die Teilnahmebedingungen sind auf www.tecnicum.com zu finden. Dort können Sie sich auch online zu den einzelnen Veranstaltungen anmelden.

Herausgeber:

tec.nicum

K.A. Schmersal GmbH & Co. KG

Möddinghofe 30

42279 Wuppertal

Telefon: +49 202 6474-932

info-de@tecnicum.com

www.tecnicum.com